Wegenutzungsvertrag – Strom

(Konzessionsvertrag)

zwischen der

Gemeinde Bornstedt

06295 Bornstedt

nachstehend "Gemeinde" genannt,

und der

envia Mitteldeutsche Energie Aktiengesellschaft,

09113 Chemnitz

nachstehend "enviaM" genannt,

gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

§ 1

Vertragsgegenstand und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde stellt enviaM im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung.

   Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht unter Abwägung aller in Betracht kommender Interessen erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.

2. enviaM betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das die Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt enviaM im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für enviaM aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.

3. enviaM ist zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt.

4. Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der enviaM, die innerhalb des Gemeindegebietes im Sinne von § 1 Abs. 5 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Gemeindegebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

5. Das Gemeindegebiet im Sinne dieses Vertrages (Vertragsgebiet) umfasst das Gebiet der Gemeinde Bornstedt entsprechend beiliegender Karte (Anlage).

§ 2

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Gemeinde

1. Die Gemeinde gestattet enviaM, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege zu den in § 1 Abs.1 genannten Zweck zu benutzen.

2. Soweit die Gemeinde für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln enviaM auf deren Antrag dabei, dass enviaM ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt enviaM der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3. Die Gemeinde wird enviaM bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.

4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von enviaM auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Gemeinde enviaM rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der enviaM zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Gemeinde Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt enviaM. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet enviaM eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt enviaM.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen informiert enviaM die Gemeinde möglichst frühzeitig, in der Regel spätestens drei Monate vor Baubeginn, über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende Pläne ein.

   Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen. Bei Änderungswünschen der Gemeinde sollen die Ziele des EnWG angemessen berücksichtigt werden. enviaM wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.

2. enviaM wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird enviaM zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Gemeinde, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung

koordinieren. Die Gemeinde benennt enviaM hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend.

Die Beseitigung von Störungsschäden wird enviaM unverzüglich nachträglich melden.

enviaM muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt enviaM. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt enviaM den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Gemeinde vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. enviaM hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Gemeinde rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die Gemeinde verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist enviaM nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Gemeinde, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist enviaM verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt enviaM ihrer Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten von enviaM beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen und/oder der daraus folgenden Kosten einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

3. Für die Ausführung der Arbeiten der enviaM in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 4

Beseitigung von Anlagen

Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von enviaM genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch enviaM nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt die Gemeinde, es sei denn, der Gemeinde kann der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden oder es liegt ein Fall von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages vor. Nicht zugemutet werden kann der Gemeinde der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. enviaM hat gegen die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung für beseitigte Anlagen im Sinne von Satz 1.

§ 5

Haftung

1. enviaM haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält enviaM die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der enviaM anerkennen oder sich über sie vergleichen.

   Lehnt enviaM die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit enviaM im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. enviaM trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Gemeinde wird bei allen einem Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen diesen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der enviaM vorhanden sein könnten, deren genaue Lage von ihm bei enviaM zu erfragen ist.

   Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei enviaM zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie enviaM möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

3. Die Gemeinde haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten der enviaM zugefügt werden.

§ 6

Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für das der enviaM eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt enviaM an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV -, in der jeweils gültigen Fassung) eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der KAV.

2. Die Konzessionsabgabe

   a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt zurzeit:

      - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

        0,61 Cent/kWh

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

1,32 Cent/kWh

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt zurzeit

0,11 Cent/kWh.

3. § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung bestimmt, dass Stromlieferungen auf Grund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

   Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifkunden.

4. Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Gemeinde in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden können, wird enviaM der Gemeinde eine entsprechende Anpassung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß § 6 Abs. 2 des Konzessionsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.

   Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgaben-Höchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird enviaM ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.

5. Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes der enviaM Strom an Letztverbraucher, so wird enviaM für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Gemeinde in derselben Höhe zahlen, wie dies gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu zahlen wäre.

6. Werden Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, die diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, so wird enviaM für deren Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

7. Frei von Konzessionsabgaben ist

   - die Stromlieferung an Sondervertragskunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne gemäß § 6 Abs. 2 b), Abs. 5 und Abs. 6, sofern deren Durchschnittspreis (Cent/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Durchleitungsentgelt) unter dem Durchschnittserlös (Cent/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluss des Netznutzungsentgeltes durchgeführt und

   - der Eigenverbrauch der enviaM zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

8. Wird von Dritten im Falle der Durchleitung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, wird enviaM von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

9. Die Konzessionsabgaben werden in vier Raten im April, Juli, Oktober und Dezember gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des übernächsten Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei enviaM jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. enviaM wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben.

10. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf ein neues Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 EnWG fort. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG durchzuführen.

§ 7

Andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass-Folgekosten-Verwaltungskosten

1. Die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhält für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass derzeit von 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen und jährlich im Juli des Jahres als Gutschrift für das Gesamtjahr ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt im vierten Quartal des nächsten Kalenderjahres.

2. Wird wegen einer Verlegung, einer Verbreiterung, einer Unterhaltungsmaßnahme oder einer sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrswege auf Veranlassung der Gemeinde eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen der enviaM erforderlich, so wird enviaM derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist durchführen (Folgepflichten). enviaM trägt 100 % der anfallenden Kosten (Folgekosten).

3. enviaM zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit enviaM zu deren Vorteil erbringt.

§ 8

Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2020 und endet mit dem 31.12.2039.

2. enviaM wird der Gemeinde vor Ablauf dieses Vertrages im Rahmen des im EnWG vorgegebenen Verfahrens zum Neuabschluss bzw. Verlängerung von Konzessionsverträgen einen unter Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen im Wesentlichen inhaltsgleichen Vertrag anbieten.

3. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und enviaM kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist enviaM verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der enviaM stehenden, für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen

Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) an die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen zu übereignen. Die Pflicht zur Übereignung der Anlagen an die Gemeinde besteht nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens nicht entgegensteht.

4. Soweit aufgrund gesetzlicher Regelungen statt der Übereignung auch die Verpachtung der in Abs. 3 genannten Anlagen verlangt werden kann, verpflichtet sich enviaM auf Verlangen der Gemeinde oder des neuen Energieversorgungsunternehmens abweichend von Abs. 3 zur Verpachtung der Anlagen an die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen. Im Falle der Verpachtung ist ein wirtschaftlich angemessener Pachtzins zu vereinbaren. § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 dieses Vertrages gelten entsprechend.

5. Sofern die Gemeinde nach Beendigung des Konzessionsvertrages mit einem neuen Energieversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag abschließt, stellt die Gemeinde im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die Übernahme der Stromverteilernetzanlagen zu den Bestimmungen und Konditionen dieses Vertrages erfolgt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die Verpflichtung des neuen Energieversorgungsunternehmens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder undurchführbar ist oder begründete rechtliche Zweifel gegen eine Verpflichtung des neuen Energieversorgungsunternehmens bestehen.

6. Die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu schaffen.

   Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei enviaM verbleibenden Netzen) von enviaM und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von dem neuen Energieversorgungsunternehmen oder der Gemeinde zu tragen.

7. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Gemeinde oder durch ein neues Energieversorgungsunternehmen wird der Kaufpreis der Anlagen gutachtlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

   Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

   Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 3 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter

Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der zu übernehmenden Anlage, so erfolgt die Übernahme zum objektivierten Ertragswert.

Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

8. enviaM wird der Gemeinde entsprechend den jeweils gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Bundesnetzagentur ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Konzessionsvertrag erforderlich sind. Solange die Bundesnetzagentur von Ihrer Festlegungskompetenz nach § 46a Satz 3 EnWG keinen Gebrauch macht, gelten die Bestimmungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21. Mai 2015, dort Randziffer 40, als Vorgaben der Bundesnetzagentur im Sinne von Satz 1.

9. Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von enviaM auf den Erwerber übertragen.

10. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die im Eigentum der enviaM verbleibenden Anlagen Wegenutzungsverträge abgeschlossen.

§ 9

Rechtsnachfolge

enviaM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. enviaM ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

3. Die Anlage (Karte Vertragsgebiet) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigefügt.

4. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

5. Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Chemnitz, den

envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Stephan Lowis
Vorstandsvorsitzender

Dr. Andreas Auerbach
Mitglied des Vorstandes

Für die Gemeinde Bornstedt laut Gemeinderatsbeschluss .....

Bornstedt, den

Lars Rose
Bürgermeister

Siegel